Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 17.12.2020

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. X/070
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat **17.12.2020**

Betreff:	**Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW für die Errichtung einer Lärmschutzwand am Sportplatz im OT Darfeld**
FB/Az.:	561.1
Produkt:	20/08.001 Sportanlagen
Bezug:	

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:	23.002,80 €
Finanzierung durch Mittel bei Produkt:	Produkt 20 / 08.001 - Sportanlagen
Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von:	23.002,80 €
Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:	Sportpauschale

Beschlussvorschlag:

Der für die Errichtung einer Lärmschutzwand am Sportplatz im OT Darfeld erforderlichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 23.002,80 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die erforderliche Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung wird durch die Verwendung der Sportpauschale gewährleistet.

Sachverhalt:

Nach diversen Beschwerden aus der Bevölkerung in der jüngeren Vergangenheit sollte ursprünglich bereits Ende 2019/Anfang 2020 die in Teilen vorhandene Lärmschutzmauer vom Kunstrasenplatz aus in Richtung Osterwicker Straße erweitert bzw. vervollständigt werden.

Ursprünglich war angedacht, nur das Material zu beschaffen und die Montage durch den gemeindlichen Bauhof durchführen zu lassen. Die arbeitsmäßige Belastung sowie die wegen Corona erfolgte feste Aufteilung der Bediensteten in Arbeitsteams für die drei Ortsteile ließen diese Möglichkeit nicht zu. Da die Maßnahme jedoch vor Beginn der Bauar-

beiten für das Dorfgemeinschaftshaus abgeschlossen sein sollte, wurde nunmehr eine Fachfirma mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt.

Die Arbeiten sind bis auf ein paar Restarbeiten abgeschlossen. Die Kosten für diese investive Maßnahme werden sich insgesamt auf 23.002,80 € belaufen.

Da ursprünglich von einer Erledigung der Arbeiten in Eigenleistung ausgegangen wurde, ist kein gesonderter investiver Haushaltsansatz für 2021 gebildet worden. Dies ist erst jetzt aufgefallen, weshalb eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich wird.

Finanzierung

Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und eine Deckung im Haushaltsjahr gewährleistet sein kann.

Die Unabweisbarkeit ist aufgrund der absehbaren Emissionsbelastung der Einwohner durch die vom Kunstrasenlatz und den zukünftigen Bau des Dorfgemeinschaftshauses gegeben.

Die erforderliche Deckung der Auszahlung i. H. v. 23.002,80 € ist durch die Verwendung bislang nicht eingesetzter Mittel der Sportpauschale gewährleistet.

Zuständigkeit

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2020 ist diese außerplanmäßige Auszahlung erheblich und bedarf daher der Zustimmung des Gemeinderates.

Im Auftrage:	In Vertretung:	Kenntnis genommen:
Brüggemann Produktverantwortlicher	Roters Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister